

gaben, und überhandt ihar Eingebornen nach  
Rücksicht vordrungen oder verhindern darf. Und endlich  
5. ihan Vorwur mir nicht offen, sondern mit einem  
mehrereßigen, walend gedankten Ratheßt oder  
Kunst <sup>zu</sup> seine knastigalt, und lediglich unter das  
Erfahrt an den fidigmann zu beratigen, und  
andreas nicht als bey fall am Tage bestalln zu  
lassen; auf welchen Fall sie beschlechtlymer-  
komen, daß Niemand von dem Mainigen sich des  
Raufes aus mit einem Weckre schuldigen werde.

Auf diesen Fuß haben ich Gantz mit einem  
wen haer gesammelt. Mit eingehendem Ohr befaßt  
währen der Rassing im so viel mehr gaben,  
als, weil sich das Beratigen des Malbigen  
zu dem geistlichen Stande beharrt, da  
es anderseine andernmude Belastung haer-  
dienst. Dies andet so selbs: